

Bewerbung um die gemeinsame Finanzierung eines EfA-Verfahrens

Der IT-Planungsrat kann ausgewählte EfA-Verfahren in seine anteilige Finanzierung übernehmen, so dass nur 50% der Kosten von nachnutzenden Ländern getragen werden müssen.

Voraussetzung dafür ist gemäß [Beschluss 2024/48](#) des IT-Planungsrats eine Bewerbung des EfA-Verfahrens bis zum 30.09. eines Jahres, erstmals 2025. Das EfA-Verfahren muss bestimmte Mindestkriterien (nachfolgende Punkte 6.1 bis 6.7) erfüllen und über Qualitätskriterien (nachfolgende Punkte 7. bis 12. mit verschiedenen Punktwerten, siehe Anlage) wird ein Ranking erstellt. Die Auswahl der EfA-Verfahren ergibt sich anhand des Rankings bis zu dem maximal gemäß des durch den Wirtschaftsplan vorgegebenen Budgets (Eckwert). Die Beschlussfassung erfolgt durch die AL-Runde in deren letzter Sitzung in dem Jahr mit Wirkung für das nachfolgende Jahr des Folgejahres. Die Beschlussfassung kann von weiteren Faktoren als der Erfüllung der Mindestkriterien und der Budgetverfügbarkeit beeinflusst werden. Es liegt im Interesse aller Parteien, dass auf eine angemessene Kontinuität der Finanzierung der einzelnen Verfahren geachtet wird.

Die Bewerbung erfolgt mit den nachfolgenden Angaben durch das betreibende Land (BeLa). Sie muss spätestens am 30.09. bei der PG EfA-Finanzierung (*Mail-Adresse**) eingehen. Die PG quittiert den Eingang der Bewerbung und bereitet die Entscheidung in der AL-Runde vor.

BeLa garantiert für die Richtigkeit der Angaben.

1. Name des EfA-Verfahrens und des betreibenden Landes: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
2. OZG-ID: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
3. Umgesetzte Leika-IDs (ggf. als Anlage A): Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
4. Besteht bereits eine gemeinsame Finanzierung? Ja: Nein:
5. Jährliche Gesamtbetriebskosten (netto) gemäß „Kosten- und Preismodell für die Nachnutzung von „EfA“-Antragsdiensten“ (Beschluss 2022/01-AL): Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Die Darstellung im Kostenmodell ist als Anlage 1 beigefügt.
6. BeLa erklärt, dass
 - 6.1. das EfA-Verfahren **bereit zum Roll-Out** (M1) ist. Konkret wird darunter verstanden, dass der Roll-Out i. S. der Übermittlung der Antragsdaten in Kommunen von mindestens zwei Ländern im Echtbetrieb umgesetzt wurde (entweder über die Anbindung des entsprechenden Fachverfahrens oder die Bereitstellung der Antragsdaten auf anderem elektronischem Wege);
 - 6.2. das EfA-Verfahren in einem **strukturierten und dokumentierten Prozess angebunden** (M2) werden kann. Dies ergibt sich aus den entsprechenden Dokumentationen und Leitfäden (als Anlage 2 beigefügt), die den nutzenden Ländern und Behörden zur Verfügung gestellt werden. Es wird zudem darin

* wird in der veröffentlichten Fassung noch ergänzt.

skizziert, wie das nutzende Land oder seine Behörden beim Roll-In durch BeLa unterstützt werden;

- 6.3. das EfA-Verfahren die **EfA-Mindestanforderungen** (M3, ohne Berücksichtigung des Bereichs „Datenaustauschstandard“, <https://docs.fitko.de/fit/policies/efa-mindestanforderungen>) einhält;
- 6.4. ein konkretes, dokumentiertes und aktuelles **Nachnutzungsinteresse** (M4) für das EfA-Verfahren von mindestens 8 Ländern besteht. Das Nachnutzungsinteresse wird nachgewiesen über geschlossene Nachnutzungsverträge oder Interessenbekundungen im EfA-Marktplatz oder hilfsweise über Letter of Intent (Interessenbekundungen bzw. LoI nicht älter als 3 Monate, Anlage 3);
- 6.5. für das EfA-Verfahren eine **Betriebs- und Supportstruktur** (M5) gemäß den Mindestanforderungen für den Betrieb von EfA-Leistungen (<https://docs.fitko.de/fit/policies/efa-mindestanforderungen-betrieb>) und diesbezüglicher aktueller Beschlusslage im IT-Planungsrat eingerichtet ist. Verbindlich sind die R1 bis R5 (Rollen und Verantwortlichkeiten) ab dem 01.01.2025. Für die weiteren Vorgaben aus den Mindestanforderungen, die in der Hand des BeLa liegen (z. B. S3), ist zu skizzieren, wie die intendierten Ziele erreicht werden (Anlage 4);
- 6.6. ein **Anforderungs- und Änderungsmanagement** (M6) für das EfA-Verfahren eingerichtet ist, über das nachnutzende Länder Anforderungen einbringen können und, dass zumindest die Weiterentwicklung zur Anpassung an gesetzliche Anforderungen gewährleistet ist;
- 6.7. die Anforderungen nach § 2 **ITSiV-PV** (M7) erfüllt werden.
7. Das **Nutzerpotenzial** (Q1) wird mit **Klicken oder tippen** Sie hier, um Text einzugeben. angegeben. Als Potenzialwert wird die durchschnittliche jährliche Zahl der Anträge für die Verwaltungsleistung(en), die mit dem EfA-Verfahren beantragt werden können, in den letzten 5 Jahren im gesamten Bundesgebiet herangezogen, unabhängig davon, auf welchem Wege die Beantragung tatsächlich erfolgte (also online oder bspw. per Papierformular). Ist der Wert nicht bekannt, hat eine geeignete Hochrechnung zu erfolgen, z. B. aus einer oder mehreren bekannten Zahl(en) der Fälle in einer oder mehreren zuständigen Gebietskörperschaft(en). Die Berechnung ist nachvollziehbar darzustellen (Anlage 5). Für das Ranking erfolgt eine Berechnung getrennt für Bürger- und für Unternehmensleistungen
8. Mindestens eine Verwaltungsleistung, die mit dem EfA-Verfahren beantragt werden kann, ist gemäß **Art. 14 SDG-VO** once only-fähig anzubieten (Q2):
Ja Nein
9. Qualifizierung des **Nachnutzungsinteresses** (Q3):
- 9.1. Es sind bereits 4 oder mehr Verträge geschlossen ODER
- 9.2. Es sind bereits 8 oder mehr Verträge geschlossen.

10. Once Only-Möglichkeit/ **Registermodernisierung** (Q4)

- 10.1. Das EfA-Verfahren selbst bietet technisch die Möglichkeit, der Verwaltung bereits vorliegende Angaben automatisiert einzubeziehen (z. B. in dem die Angaben auf Veranlassung des Antragsstellers in das Antragsformular aus einem Register importiert werden). Sie ist allerdings praktisch noch nicht relevant, weil die erforderlichen Register noch nicht automatisiert abgerufen werden können ODER
- 10.2. Das EfA-Verfahren und die erforderlichen Register bieten die unter 8.1. genannte Möglichkeit, so dass Antragssteller praktisch davon profitieren können.

11. **Ende-zu-Ende-Digitalisierung**/ Effizienzsteigerung (Q5):

- 11.1. Das EfA-Verfahren bietet eine ausschließliche Übermittlung der Antragsdaten in nicht maschinenlesbarem Format (z.B. pdf, E-Mail) bzw. in maschinenlesbarem Format (z. B. XML) ohne bereitgestellte Validierungsmöglichkeit (XSD, Validierungsschema, Schnittstellenbeschreibung o.ä.) ODER
- 11.2. Das EfA-Verfahren bietet die Übermittlung der Antragsdaten in maschinenlesbarem Format unter Verwendung eines Fachstandards (XÖV) oder einer XML-Datei (z. B. XDatenfeld, XFall) mit Validierungsmöglichkeit (XSD, Validierungsschema, Schnittstellenbeschreibung o.ä.) ODER
- 11.3. Ein relevanter Anteil an Fachverfahren der mitnutzenden Länder binden die Ende-zu-Ende-Schnittstelle an; es wird in Anlage 6 dargelegt, wie viele Fachverfahren mit welchen Marktanteilen (ggf. Schätzung) es gibt und welche davon die Schnittstelle angebunden haben.

12. **Fachministerkonferenzen**

- Es liegt ein Beschluss zur Nutzung des EfA-Verfahrens der zuständigen Fachministerkonferenz (oder eines untergeordneten Gremiums) vor (Q6).